

---

—————  
B o r w o r t.  
—————

Diese Schrift hängt mit zweien andern zusammen, so ich früher über das Verfassungswesen geschrieben, und deren Entstehungs-Geschichte, die sich ganz auf die damalige Zeit bezieht, ich hier in wenig Worten erzählen will.

Die auf dem Wiener-Kongresse versammelten Kaiser und Könige, hatten bei der Vertheilung der von Frankreich eroberten Ländermasse, die Rheinlande, von der Nahe bis zur holländischen Gränze an Preußen überwiesen, und der König hatte durch sein Patent vom 5. April 1815 von ihnen Besitz genommen.

Auf den 15. Mai war die Erbhuldigung festgesetzt. Sie sollte in dem alten Aachen gehalten werden, an das sich so viele Erinnerungen unserer früheren Geschichte knüpfen.

Der General-Gouverneur Sack hatte bei seiner Ankunft im Winter von 1814 den Departemental-Rath, so von den 600 höchstbesteuerten gewählt war, aufgehoben, und ohne einen neuen wählen zu lassen. Die Landschaft befand sich daher ohne alle Vertretung.

Alle Erbhuldigungen in deutschen Landen bestehen und bestanden seit jeher in ihrem innern Wesen, in einem Bunde, so zwischen der Landeshoheit und dem Lande geschlossen wird. Alle spätere Huldigungen sind Erneuerungen dieses Bundes.

Bei diesen Huldigungen erscheint die Landeshoheit entweder in Person, oder durch ihre Stellvertreter.

Ebenfalls erscheinen die Erben so die Landschaft bilden, entweder in Person, wenn das Land klein ist, oder aber wenn das Land groß und die Erben zahlreich, durch ihre Abgeordneten.

Auch pflegt von der einen Seite das Versprechen vorher zu gehen, die Landschaft bei ihren wohl erworbenen Rechten und Freiheiten und guten Gewohnheiten zu schützen, worauf dann von der andern Seite das Versprechen unverbrüchlicher Treue und Gehorsam erfolgt.

In dem Tumulte der letzten 30 Jahre waren alte Rechte und Gewohnheiten so die Landschaft besessen, zu Grunde gegangen.

Indem Deutschland diese Länder an Frankreich abgetreten, so waren sie der Institutionen theilhaftig geworden, die dieses Reich regieren, und diese bildeten ihr neues Recht. Hierhin gehörte:

Das Recht der Besteuerung so die Landschaft durch ihre Deputirte übte, so sie in die Kammer der Gemeinen sandte.

Das Recht durch ein Geschwornengericht gerichtet zu werden, so mit Genossen besetzt war, sobald die Klage Ehre und Leben betraf.

Das Recht, daß jeder Eigenthümer seine Gründe mit voller Herrlichkeit besaß, und daß er auf ihnen zum Zeichen des ächten Eigenthums das Jagdrecht übte.

Endlich das Recht, daß jeder Eingeborne, bürgerliche Ehen mit rechtsgültigen Folgen schließen konnte.

In dem Besitzergreifungs-Patente wurden diese Länder nicht als solche betrachtet, so im Kriege durch feindliche Eroberung gewonnen worden, sondern als solche, so früher von Deutschland als ihrem Mutterlande abgerissen worden, und deren Trennung

Deutschland hätte anerkennen müssen, gezwungen durch die Noth und das Unglück der Zeit.

Auch grüßte der König diese Länder mit dem Stammnamen seines Volks, und nicht als eroberte und unterworfenen Provinzen.

Der 13. Artikel der deutschen Bundesakte hatte festgestellt, daß in allen deutschen Landen eine Vertretung durch Landstände statt finden sollte, auch war aus den Akten des Kongresses bekannt, daß Preußen sich unter allen Mächten am entschiedensten für die Herstellung der landständischen Vertretung erklärt hatte.

Der König versprach in seinem Besitzergreifungs-Patente: daß er die Landschaft nicht mit schweren Steuern drücken, auch: daß er sie bei der Regulirung und Feststellung derselben zu Rathe ziehen wolle. Dann: daß die Rechtspflege ihren strengen und ungehinderten Lauf haben solle.

Die einfachen Worte so der König im Augenblicke der Gefahr redete, als wieder jede Hütte bedroht wurde und jeder Thron, gewannen die Landschaft, und jeder huldigte gerne einem Fürsten, der sein Leben aufs Rechte gestellt, und der sich und sein Volk stark macht, eben weil er sein Leben aufs Rechte gestellt.

Die Vertretung bei der Huldigung war sehr unvollkommen. Man ließ die Deputirten der Gemeinen nicht von den Gemeinen wählen, sondern von den Bürgermeistern und Gemeineräthen, welche sämtlich von der Regierung waren ernannt worden.

Dieses schien ein großer Fehler bei einer Erbhuldigung zu sein, wo man vor allen dahin zu trachten, daß diese von einer Vertretung geschehe, so aus der ganzen Landschaft hervorgegangen, und nicht bloß von wenigen und von der Regierung bezeichneten Personen.

Der König hatte durch die Kabinettsordre vom 22. Mai 1815 die Einrichtung einer Landesrepräsentation befohlen, und es war nach dem Geschehenen zu befürchten, daß diese so unvollkommen würde, wie die Vertretung bei der Erbhuldigung.

Ich war damals in Paris, und schrieb eine kleine Schrift unter dem Titel: Wünsche und Hoffnungen eines Rheinländers. Ich ließ sie als Handschrift drucken, und sandte sie nebst einem Briefe, an den König und an den Staatskanzler.

Der König antwortete gnädig, die Absicht ehrend in der sie geschrieben worden. Beide Briefe wurden damals gedruckt, und ich darf vielleicht sagen, daß durch sie manche irrige Meinung so man am Rheine gefaßt berichtigt worden.

Der Generalgouverneur Sack war durch diese Schrift sehr gekränkt worden, weil er wirklich der Meinung, daß die Huldigung ganz vortrefflich gewesen.

Sack gehört zu den Menschen die sprudelnd heftig sind, die aber keinen Zorn nachtragen und keine Rache kennen.

Gemäß der Kabinetsordre vom 22. Mai 1815 sollte eine Kommission aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingeseffenen der Provinzen gebildet werden, welche sich mit der Organisation der Provinzialstände, mit der Organisation der Landesrepräsentanten, und mit der Ausarbeitung der Verfassungsurkunde zu beschäftigen habe.

Der Staatskanzler hatte sich von den Gouverneurs der Provinzen eine Liste der Eingeseffenen zusenden lassen, aus denen der Fürst die Glieder für die Kommission wählen wollte. Sack hatte meinen Namen mit auf diese Liste gesetzt.

Ich beschäftigte mich damals mit dem Studio von Möser's Schriften, und je mehr ich in den Geist derselben eindrang, je deutlicher wurde es mir, daß wir mit allen unsern Verfassungs Angelegenheiten auf dem Holzwege wären, wenn wir nicht die Ansichten von 1789 verließen, und rein zum historischen zurückkehrten.

Ich fühlte wohl welche Schwierigkeiten dieses haben würde, weil es viel leichter sey, aus Principien über das Verfassungswesen in wohlklingenden Worten zu reden, als auf die Quellen

zurückzugehen, wozu ein ernstes Studium und eine anhaltende Beschäftigung mit dem Verfassungswesen nothwendig sey.

Ich erkannte, daß man wie Burke das „Erbliche“ als Princip des Verfassungswerks aufstellen müsse, weil man hierdurch jede Generation zu einiger Mäßigung nöthige, da sie bei allem was sie unternehme auf ihre Vergangenheit und Zukunft Rücksicht nehmen müsse, so wie Burke gezeigt: daß eben dadurch die Freiheiten von England erhalten worden, daß man sie als ein großes Nationalsfideicommiss angesehen, welches die gegenwärtige Generation von ihren Voreltern geerbt, und das sie verpflichtet wieder unverfehrt zu überliefern.

Man wünschte damals eine neue Auflage der kleinen Schrift, so in Paris als Handschrift war gedruckt worden. Ich hielt es für nützlich in dieser alles das niederzulegen, was ich über Verfassung gesammelt, gedacht und geschrieben, und so entstand das Buch: über Verfassung.

Es war für meine Landsleute bestimmt, und zunächst für die, deren Namen mit auf jener Liste standen. Denn es schien mir nothwendig, daß man sich vorher über Grundsätze und Ansichten einige, wenn man nicht wollte, daß die Berathungen eben so verworren geführt werden sollten als in Württemberg, wo dann am Ende aus ihnen auch nichts wie verworrenes hervorgehen könne.

Auch schien es mir nützlich, die Dinge gleich bei ihrem rechten Namen zu nennen, damit, wenn irgend ein Widerspruch verborgen, solcher sich gleich offenbare, und man so im Voraus schon wisse worauf man zu rechnen habe.

Das Buch über Verfassung hatte das Verdienst, daß es die ganze Jakobinische Ansicht des Zeitalters gegen sich ausbrachte. Das Wort Jakobinisch nicht in dem blutigen Sinne genommen, sondern in dem: wo eine Gegenwart sich rein auf sich

selber setzt, und alles aus Principien neu constituiren will.

Indem die Meinungen zwei Jahre hindurch sich hierüber abgekämpft, so scheint die historische Ansicht von Burke und Mörser die siegende geblieben zu seyn, und nach langem Durchsich einanderreden scheinen sich endlich die verschiedenen Meinungen abgeklärt zu haben, und dahin verglichen: daß die Verfassung eines Volks sich im Laufe der Zeit historisch entwickelt, und daß seine Freiheiten ein großes Fideicommiß bilden, welches jede Generation zu erhalten und zu vermehren habe, und so vermehrt ihren Kindern zu übergeben.

Durch die Kabinettsordre vom 30. März 1817 wurde die vom 22. Mai 1815 dahin abgeändert, daß die Kommission für Verfassung bloß aus Gliedern des Staatsraths sollte zusammengesetzt werden, eine Einrichtung, welche bei den seit der Zeit eingetretenen Verhältnissen, unstreitig große Vorzüge hatte. Denn da in der Abwesenheit des Staatskanzlers der Kampf der Parteien in unvorsichtiger Weise war hervorgerufen worden, so konnte des Staatskanzlers Fürstliche Durchlaucht nicht mehr auf der Linie fortgehen, so sie sich in Wien vorgezeichnet.

Das Buch: über Verfassung enthält wie jeder findet der es mit einiger Aufmerksamkeit liest, bloß Materialien zum Verfassungsweesen, die sehr schnell geordnet und gedruckt wurden, da die Zusammenberufung der Commission, damals ganz nahe zu sein schien.

Die Abfassung so wie der Druck waren in vier Monaten vollendet.

Das Buch: über Verfassung beschäftigt sich mit der allgemeinen Verfassung des Reichs.

Das gegenwärtige Buch beschäftigt sich mit der Provinzial-Verfassung. Doch ist ein besonderer Abschnitt der allgemei-

nen Verfassung des Reichs gewidmet, weil jede Provinzial-Verfassung in jene eingreifen und ein Ganzes mit ihr machen muß.

Man kann nur über die Verfassung desjenigen Landes schreiben das man kennt, und man kennt am Ende nur sein Vaterland und seine nächste Umgegend, mit der man von Jugend auf zusammengewachsen.

Ich habe deswegen die vier Länder Jülich, Berg, Cleve und Mark gewählt, in denen ich geboren, und in denen meine Voreltern seit zwei hundert Jahren gelebt.

Lange waren diese Länder vereinigt und das regierende Geschlecht auf dem Wege zum Throne, als das Haus Cleve im Jahre 1609 im Mannsstamme erlosch, und die Länder mit den Erbtöchtern an Brandenburg und Pfalz kamen.

Durch eine Reihe wundervoller Begebenheiten sind sie wieder vereinigt, und wieder zu dem Fürstenhause gekommen, das von mütterlicher Seite aus dem alten Hause Cleve stammt, so einst alle diese Länder besaßen.

Ich habe im ersten Abschnitte die ältere Geschichte dieser Länder erzählt. Im zweiten die neuere Geschichte unserer Zeit.

Jede Gegenwart wurzelt auf der Vergangenheit, und man wird nie über dasjenige klar werden, was jetzt zu thun sey, wenn man das nicht klar erkannt hat, was vorher da gewesen.

Nicht um die Vergangenheit wieder heraufzurufen, sondern um Lehren aus ihr für die Gegenwart zu ziehen.

In jedem Jahrhundert gestaltet sich die Gesellschaft anders, so wie neue und immer neue Elemente in sie eingeführt werden. Allein die Grundelemente der Gesellschaft bleiben immer dieselben. Die Einrichtungen der Familien und die der Gemeinen sind an gewisse Geseze geknüpft, die immer wiederkehren. Eben so ist der Ackerbau an die Geseze der stetig wiederkehrenden Jahreszeiten gebunden.

Aus diesem Gesichtspunkte hat Müßer seine Dönaubrucker Geschichte entworfen.

Vor dem Jahre 1789 haben die Leute schon ganz vernünftige Einrichtungen gehabt, und wenn wir in der Geschichte unseres Landes zurückgehen, so finden wir, daß die Erben von jeher wohl gewußt was zu ihrem Frieden gedient, und wie gemeine Freiheit zu gründen und zu erhalten.

Jülich, Cleve und Berg gehörten zum ehemaligen Franken. Die Mark gehörte zu Mtsachsen. Weil die Franken andere Ackergesetze wie die Sachsen, so ging hieraus eine Verschiedenheit der Verfassung hervor.

Ich habe mich vorzüglich mit den fränkischen Einrichtungen beschäftigt, da die sächsischen so sich noch in Westfalen erhalten haben, von meinem Freunde dem Westphalus Eremita in einem Buche über die Provinzialverfassung in Westfalen darge stellt worden, so jetzt in Münster erschienen ist.

Ich habe im zweiten Theile die Urkunden wieder abdrucken lassen, auf welche ich mich im ersten Theil bezogen. Es sind keine als solche die schon gedruckt waren. Allein da sie noch nirgend gesammelt worden, und die meisten Leser sie noch gar nicht gesehen, so schien es mir nützlich sie im Zusammenhange abdrucken zu lassen, damit jeder sie benutzen könne.

Das Ausgehen von Urkunden erleichtert alle Untersuchungen über das Verfassungswesen, in einem hohen Grade. Da über diese einmal keine Verschiedenheit der Meinungen möglich, so sind diese um so eher genöthigt, sich auf einer gemeinschaftlichen auszugleichen, da sie sich einmal für immer zwischen festen Punkten bewegen lassen.

Folgendes war der Brief mit dem ich Sr. Majestät dem Könige das Buch: über Verfassung übersandte.

## Mein König!

Gnädig nahm Ew. Majestät im vorigen Jahre dasjenige auf, was ihre Lande am Rheine wünschen und hoffen.

Der Ort und die Zeit erlaubte damals nicht der alten Geschichte dieser Lande ausführlich zu gedenken.

Dieses ist jetzt geschehen.

Vielfach habe ich einen großen Todten reden lassen, der die Geschichte unseres Volks kannte wie keiner vor ihm.

Auf Häuptern wie Mäser, liegt schon die Morgenröthe des kommenden Tages, während es noch finster in den Thälern ist, in denen die Menschen und die engen Mühen des Lebens wohnen.

Ich habe gesucht die Natur der Gesellschaft zu erkennen.

Ich habe nach ihrem Ursprunge geforscht, ob sie aus dem Sittlichen oder dem Unsittlichen hervorgegangen; ob sie auf's Edle im Menschen gegründet oder auf's Andre; ob Melchisedech ihr Vorbild, der in seinem Hause Priester und König, oder ob die Gewalt sie gegründet und Nimrod ihr Ahnherr.

Nicht unwichtig schien es die Natur der Gesellschaft zu erforschen, wenn man sich nicht abmühen will im vergeblichen; denn ein jegliches kann nur Früchte tragen in seiner Art.

Mächtig und reißend ist der Hang großer Völkervereine zur Monarchie.

Das Erhaltende was in der Herrschaft eines Einzigen liegt; das Daurende was ein Herrschergeschlecht den Völkern gibt, die unter seinem Schatten wohnen, und mit denen es durch die Jahrhunderte wandelt, das erkannten die Menschen früh, und daher ihr beständiges Streben zum erblichen Königthum.

Alle Gewalt auf Erden ist von der väterlichen ausgegangen.

Alle beruhet auf dem Rechte des Stärkeren, und das Recht der Stärke auf der Hülflosigkeit des Schwachen.

Denn überall wies die Natur den Schwachen auf den

Starken an, den Blinden auf den Sehenden, das Kind auf die Mutter.

Und der Mensch ist göttlichen Geschlechts.

Auch habe ich geredet von der Gefahr der Zeit. Sie scheint da zu liegen, daß das Streben der Zeit so bürgerlich geworden, daß es sich zum anarchischen neigt.

So wurde in der Reformation das Streben nach Gewissensfreiheit so stark, daß es sich öfter zum phantastischen wandte, wie in den Münsterischen Unruhen.

Die Krise in der die Gesellschaft ist, ist nicht seit gestern.

Sie rührt zum Theil von der Entdeckung einer neuen Welt her, die die edlen Metalle verfünffacht, und den Geldreichtum mächtig neben dem Landreichtum erhoben.

Hierdurch müssen alle Verhältnisse in Verwirrung gerathen, die auf dem Landreichtum beruhten, und aus ihm hervorgegangen.

Und da die Staatseinrichtungen sich fast ausschließlich auf jenen bezogen, so mußte sich der Geldreichtum in fieberhaften Zuckungen abmühen, bis ihm sein Recht widerfahren.

Nicht eher wird die innre Ruhe der Gesellschaft wieder hergestellt, bis beide ihre Kräfte gegen einander abgewogen und den Schwerpunkt gefunden in dem sie beharren können.

Der schnelle Umschwung der Geschlechter, ihr beständiges Steigen und Sinken, daß der Geldreichtum hervorgebracht, mußte nothwendig alle Einrichtungen stören, die auf der Geburt und auf der Dauer der Geschlechter beruhen. Ist doch das mittlere Alter der edelen Geschlechter die im brittischen Oberhause sitzen nur kaum noch 80 Jahre.

Ich würde es für ein Glück halten, wenn die Gesellschaft sich solche Einrichtungen geben könnte, wodurch den Geschlechtern eine lange Dauer verliehen würde, wenigstens denen, die den Kern der Nation ausmachen, den Grundeigenthümern.

Da einmal Städte und Geldreichtum neben dem Landreich-

thum entstanden, so mag es nicht leicht sein eine Verfassung zu entwerfen, die die Natur beider Reichthümer umfaßt, und gegen beide gerecht ist.

Auch hat die Religion des Staats den entscheidensten Einfluß auf sein innres Leben gehabt.

Das Christenthum erhebt den Menschen über den Mann.

Eine Religion die entschieden ein künftiges Leben verkündet, zu dem das gegenwärtige nur die Vorschule, mußte den gesellschaftlichen Zustand von Europa mehr ändern, als selbst die Entdeckung jener neuen Welt, die so lange hinter unbeschifften Meeren schief.

Als die Reformation sie von dem Bande des Priesterthums entließ, als ihre heiligen Bücher in die Sprache des Volkes übertragen wurden, und sich allgemein unter diesem verbreiteten, — als bei jenem Abendmahle die ganze Gemeinde desselben Brodts und desselben Kelchs theilhaftig wurde, und zu allen dasselbe Wort gesprochen: da mußten wohl die Rechte des Menschen den Rechten des Mannes gleich kommen.

Die Bücher des neuen Bundes sind, abgesehen vom Ewigen, schon hier von einem unendlichen Werthe für die Gesellschaft, und unter einem Volke, unter dem sie allgemein verbreitet, wird sich nie willkürliche Gewalt behaupten.

Wie wir am Rheine unsern König kennen und verehren, davon mögen diese Blätter dem Könige ein Zeugniß seyn.

Unser Volk fühlt es wohl, daß ihm großes geworden, als ihm Gott in dieser Zeit einen Fürsten sandte, der sein Leben aufs Recht stellte, und der dadurch seinem Volke die fieberhaften Zuckungen ersparen wird, in die fast alle Völker bei der Verbesserung ihrer Institutionen gefallen.

Gott erhalte den König und sein hohes Haus.

In Ehrfurcht sich neigend vor dem Throne  
des Herrschers,